

Statistik über die Arbeitsgenehmigungen-EU  
und Zustimmungen



## Impressum

**Titel:** **Statistik über die Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen**

**Herausgeber:** Bundesagentur für Arbeit  
Statistik

**Erstellungsdatum:** September 2016

**Autor(en)** Roman Eckendorff  
Markus Stock

### Weiterführende statistische Informationen:

Internet <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Telefon 0911 / 179-3632

Fax 0911 / 179-1131

E-Mail [Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, September 2016

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung.....	4
1	Einleitung.....	5
2	Arbeitsgenehmigungen-EU.....	6
3	Zustimmungsverfahren.....	8
3.1	Rechtsgrundlagen.....	8
3.2	Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit.....	10
4	Statistik über Zustimmungen für Drittstaatsangehörige.....	13
4.1	Aussagemöglichkeiten der Statistik.....	14
4.2	Fachliche Gliederung der Zustimmungsstatistik.....	16
4.2.1	Zeitreihen.....	16
4.2.2	Regionale Gliederung.....	16
4.2.3	Berufliche Tätigkeiten.....	18
4.2.4	Wirtschaftszweige.....	18
4.2.5	Staatsangehörigkeit.....	19
4.2.6	Vorabzustimmungen.....	20
4.2.7	Vergleich mit anderen Statistiken.....	21
4.3	Westbalkanregelung.....	23
4.4	Blaue Karte EU.....	25
4.5	Au-pair.....	25
4.6	Zustimmungen zu Aus-/Weiterbildung, Anerkennung der Qualifikation.....	26
5	Methodische Hinweise.....	26
5.1	Messzeitpunkt.....	27
5.2	Messkonzept.....	27
5.3	Zustimmungen und Ablehnungen nach Rechtsgrundlage.....	28
5.4	Asylbewerber/Geduldete.....	28
5.5	Asylberechtigte.....	30
	Abbildungsverzeichnis.....	31
	Tabellenverzeichnis.....	32
	Anhang.....	33

## 0 Kurzfassung

Die Statistik über die „Arbeitsgenehmigungen-EU/Zustimmungen“ berichtet über die Anzahl von Zustimmungen und Ablehnungen für Beschäftigungsaufnahmen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland, sofern dabei die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu beteiligen war bzw. ist. Diese Fallzahlen geben keinen Aufschluss über die Anzahl der daraus tatsächlich realisierten Beschäftigungen. In dieser Statistik können zwei Personengruppen unterschieden werden.

Die erste Gruppe umfasst **Staatsangehörige** aus Staaten, die in den Jahren 2004 bis 2013 der Europäischen Union (EU) beigetreten sind (außer Malta und Zypern). In den Beitrittsverträgen wurden Übergangsregelungen festgelegt, bis wann die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit jeweils eintritt. Während dieses Übergangszeitraums benötigten diese Staatsangehörigen vor einer Beschäftigungsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland eine „**Arbeitsgenehmigung-EU**“. Die BA ist die einzige Stelle für diese Art von Arbeitsgenehmigungen in Deutschland. Mit Ablauf des 30. Juni 2015 endete die letzte Frist für das jüngste EU-Mitglied Kroatien. Seitdem ist für die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsländer keine Arbeitsgenehmigung mehr erforderlich.

Die zweite Gruppe umfasst alle Staatsangehörigen, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören, auch „**Drittstaatsangehörige**“ genannt. Diese benötigen vor einer Beschäftigungsaufnahme in Deutschland grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel**. Der Aufenthaltstitel wird von den Auslandsvertretungen oder den Ausländerbehörden auf Basis des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung erteilt und enthält Angaben zur erlaubten Beschäftigung, unter anderem zu Art und Umfang der Beschäftigung. Einen Großteil der Aufenthaltstitel erteilen die Ausländerbehörden/Auslandsvertretungen, ohne dass die BA eingeschaltet wird. Bei bestimmten Sachverhalten der Beschäftigungsverordnung kann der Beschäftigungsaufnahme nur unter Beteiligung der BA zugestimmt werden. Die Statistik berichtet also nur über diese Fälle, in denen eine **Beteiligung und Zustimmung der BA** erfolgen muss.

Die **Arbeitsgenehmigungen-EU** geben Aufschluss über die Bereitschaft der betroffenen Staatsangehörigen zur Arbeitsmigration sowie der inländischen Arbeitgeber diese einzustellen. Die Fallzahlen entwickelten sich weitgehend unabhängig von Konjunkturschwankungen, allenfalls sind moderate bis minimale konjunkturelle Effekte sichtbar. So gingen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 die Fallzahlen nicht im gleichen Umfang zurück, wie

bei den Zustimmungen für Drittstaatsangehörige. Zuletzt lag die Anzahl der Arbeitsgenehmigungen-EU (für kroatische Staatsangehörige) nur noch bei etwa 17.000 Fällen (bis 30. Juni 2015).

Die Anzahl der **Zustimmungen für Drittstaatsangehörige** verläuft im Gegensatz dazu nah am Konjunkturzyklus der deutschen Wirtschaft. Insbesondere wirken sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. deren häufige Änderungen unmittelbar auf die Fallzahlen und deren Entwicklung im Zeitverlauf aus. So hat die ab Januar 2016 geltende „Westbalkanregelung“ zu einem starken Anstieg der Zustimmungen bei diesen Staatsangehörigen geführt, von 6.800 im 1. Halbjahr 2015 auf 26.500 im 1. Halbjahr 2016.

Die 3.500 Zustimmungen bei der BA mit dem Grund „Blaue Karte EU“ stellen nur eine geringe Anzahl gegenüber der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannten 14.500 Personen mit diesem Aufenthaltsgrund dar. Die Ergebnisse aus beiden Statistiken können wegen des unterschiedlichen Erhebungsumfangs und ihrer jeweiligen methodischen Besonderheiten nur bedingt verglichen werden.

## 1 Einleitung

Ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen wollen, benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Bei der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt kam es bis zum 30. Juni 2015 zwischen Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und aus den sogenannten Drittstaaten zu unterschiedlichen Verfahren. Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten fand das **Arbeitsgenehmigungsverfahren**, für die Drittstaatsangehörigen das **Zustimmungsverfahren** Anwendung.

Die **Arbeitsgenehmigungen-EU** wurden für Staatsangehörige aus neuen Mitgliedsländern der EU angewendet. Die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>1</sup> und der Schweiz<sup>2</sup> genießen **uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Den EU-Staatsangehörigen der zum 01. Mai 2004, 01. Januar 2007 und 01. Juli 2013 beigetretenen Staaten (mit Ausnahme Malta und Zypern) wurde der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erst nach einer dreiphasigen – insgesamt längstens siebenjährigen –

---

<sup>1</sup> Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

<sup>2</sup> Schweizer Bürger sind nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“ EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Übergangsfrist eröffnet. Während dieser Übergangszeit durften Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besaßen. Diese Regelung wurde im § 284 Sozialgesetzbuch III (SGB III) hinterlegt und wird auch als **eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit** bezeichnet.

Die **Zustimmungen** sind erforderlich für Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der EU oder dem EWR oder der Schweiz angehören („Drittstaatsangehörige“). Sie benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die BA der Beschäftigung zugestimmt hat. Asylbewerber und Geduldete haben keinen Aufenthaltstitel, können aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die BA dieser Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Diese Zustimmung wird in einer behördeninternen Zusammenarbeit eingeholt.

## 2 Arbeitsgenehmigungen-EU

Die Einreise und den Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen regelt das Freizügigkeitsgesetz/EU. Rechtliche Grundlage für die Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten ist § 284 SGB III i.V.m. mit der Arbeitsgenehmigungsverordnung. Ferner fanden über das sogenannte Günstigkeitsprinzip (§ 284 Abs. 6 SGB III) das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber dem Arbeitsgenehmigungsrecht-EU günstigere Regelungen enthalten hatten.

Für den Zeitraum der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit, der mit dem EU-Beitritt beginnt, benötigten Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten und deren Familienangehörige zur Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung. Diese Arbeitsgenehmigung-EU wurde in Form einer befristeten und beschränkten Arbeitserlaubnis-EU oder als unbefristete und unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU erteilt.

Die in den Beitrittsverträgen verankerte Übergangsregelung endete für Staatsangehörige aus Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien, der Tschechischen und der Slowakischen Republik am 30. April 2011, für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer am 31. Dezember 2013 und für kroatische Arbeitnehmer am 30. Juni 2015.

Die EU-Mitgliedsstaaten entschieden eigenständig, ob sie die eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit anwenden wollten. Großbritannien beispielsweise gewährte den Beitrittsländern vom 01. Mai 2004 sofort die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und damit vollen Zugang zu seinem Arbeitsmarkt. Deutschland wiederum entschied sich für die eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Dauer der Übergangsregelungen für die jeweiligen Staatsangehörigen können Tabelle 1 entnommen werden.

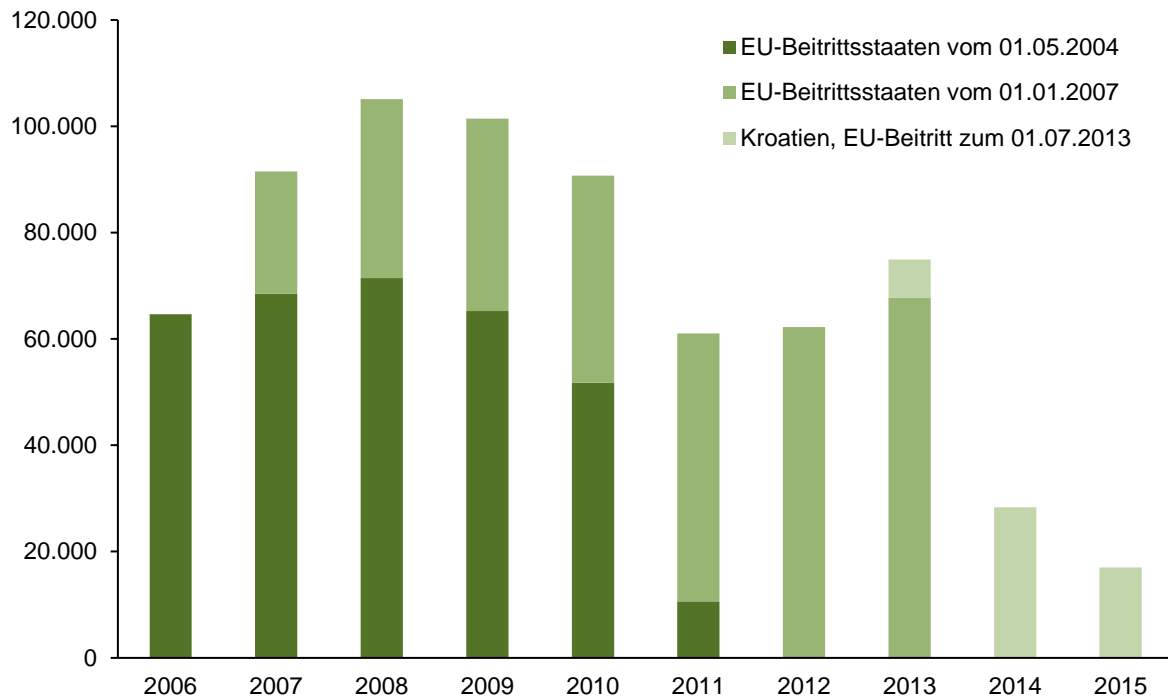
**Tabelle 1: Eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland**

Beitrittsland	Eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit	
	von	bis
Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn	01.05.2004	30.04.2011
Bulgarien, Rumänien	01.01.2007	31.12.2013
Kroatien	01.07.2013	30.06.2015

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die Anzahl der bearbeiteten Vorgänge (Fallzahlen) nach Arbeitsgenehmigung-EU, sowohl über die Genehmigungen als auch über die Ablehnungen. Die statistischen Daten liegen ab dem Berichtsjahr 2006 vor. Die Berichterstattung über Arbeitsgenehmigungen-EU endete mit dem Berichtsmontat Juni 2015 (Ende der Übergangszeit für Kroatien). Die Entwicklung der Fallzahlen und die Verteilung auf die Beitrittsgebiete sind in Abbildung 1 dargestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer diese Möglichkeit im Laufe der Jahre verstärkt genutzt haben. Auch im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 kam es zeitverzögert nur zu einem vergleichsweise moderaten Rückgang der Fallzahlen in den Jahren 2008 und 2009. Dies kann als Beleg für die Attraktivität des deutschen Arbeitsmarktes für diese Staatsangehörigen und deren Bereitschaft zur Arbeitsmigration gewertet werden. Schließlich wäre es jedoch ohne die entsprechende Nachfrage der Arbeitgeber nicht zu einer Arbeitsgenehmigung und Beschäftigungsaufnahme für diese Staatsangehörigen in Deutschland gekommen.

**Abbildung 1: Entwicklung der Arbeitsgenehmigungen-EU<sup>3</sup>**



### 3 Zustimmungsverfahren

Der Begriff Zustimmung wird im Zusammenhang mit der Genehmigung/Ablehnung einer Erlaubnis zur Beschäftigungsaufnahme für Drittstaatsangehörige verwendet. Bei einem beantragten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist die BA grundsätzlich nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu beteiligen. Für die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland muss die BA in einem behördeninternen Verfahren gegenüber der Ausländerbehörde die Zustimmung erklären. Die Entscheidung in diesem Verfahren wird von den Ausländerbehörden getroffen.

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Mit dem Zuwanderungsgesetz<sup>4</sup> wurde das Ausländerrecht zum 01. Januar 2005 neu gestaltet. Hauptbestandteil des Zuwanderungsgesetzes ist das Aufenthaltsgesetz, welches die bis dahin

<sup>3</sup> Berichterstattung in 2015 nur bis einschließlich 30. Juni.

<sup>4</sup> „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“



geltenden Regelungen des Ausländergesetzes ablöste. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der hierzu nach § 42 AufenthG erlassenen „Verordnung über die Beschäftigung von Ausländern“ (Beschäftigungsverordnung – BeschV). Im Anhang dieses Berichts finden sich Darstellungen, wie das Aufenthaltsgesetz und die Beschäftigungsverordnung ineinander greifen. Man kann die Aufenthaltsbestimmungen grob in vier Themenbereiche gruppieren. Im Anhang 1 sind die Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes aufgeführt, bei denen kein weiterer Verordnungstatbestand für die Prüfung der Zustimmung herangezogen werden muss. Im Anhang 2 finden sich die Abhängigkeiten der Rechtsnormen, die im Kontext von Aus- und Weiterbildung sowie der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stehen. Die umfangreichste Darstellung findet sich in Anhang 3, welche thematisch die originäre Beschäftigung in ihrer Vielfalt dargestellt. Als Ausgangspunkt dienen hierbei die §§ 18 Abs. 3 und 18 Abs. 4 Satz 1 sowie der § 19a Abs. 2 AufenthG. Als letzte Gruppe sind in Anhang 4 die Rechtsgrundlagen für die Beschäftigungsaufnahmen von Asylbewerbern und Geduldeten dargestellt.

## **Aufenthaltsgesetz**

Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Drittstaatsangehörige grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines **Aufenthaltstitels** (u. a. Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU) erteilt wird (§ 4 AufenthG). Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung im Herkunftsland erteilt. Der Aufenthaltstitel enthält in einer Nebenbestimmung die Regelung, ob eine Erwerbstätigkeit in Deutschland gestattet ist.

**Keine Aufenthaltstitel**, aber Dokumente, mit denen ein Aufenthaltsstatus nachgewiesen wird, sind die **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 Asylgesetz (AsylG)) und die **Duldung** (§ 60a AufenthG). Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Asylbewerber richtet sich nach § 61 AsylG i.V.m. § 32 BeschV. Eine **Duldung** erhalten Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind (z. B. abgelehnte Asylbewerber), die aber aufgrund eines vorliegenden Ausreisehindernisses nicht abgeschoben werden können. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Geduldete richtet sich nach § 60a AufenthG i.V.m. mit den Tatbeständen des § 32 BeschV.

## Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung zum Arbeitsmarkt erfolgen kann, wann dabei die BA einzuschalten ist und in welchen Fällen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne die Zustimmung der BA erteilt werden kann. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 ff AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§ 18 ff AufenthG) werden durch die Verordnungstatbestände der Beschäftigungsverordnung ausgestaltet und je nach politischer Absicht angepasst (z. B. Fachkräftemangel).

### 3.2 Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird über den Aufenthaltstitel geregelt, welcher durch die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung erteilt wird. Ein Aufenthaltstitel, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, kann nur erteilt werden, wenn die BA dieser Beschäftigung zugestimmt hat oder wenn durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist. Die Zustimmung wird in einem behördeninternen Verfahren durch die Ausländerbehörden bzw. die Auslandsvertretungen bei der BA eingeholt. Eine Beschäftigung beispielsweise als Au-pair (§ 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. mit § 12 BeschV) bedarf der Zustimmung der BA. Entscheidet die BA bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, dann gilt die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Folgende Personen oder Behörden können in das Zustimmungsverfahren involviert sein: Drittstaatsangehörige, Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, Arbeitgeber und die BA. Innerhalb der BA befassen sich die Teams der Arbeitsmarktzulassung (AMZ) und des Arbeitgeber-Service (AG-S) mit dem Verfahren.

Die Zustimmungsanfragen werden den überregional zuständigen AMZ-Teams der BA zugeleitet. Diese nehmen die Arbeitsmarktprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vor.

Das Erteilen einer Zustimmung setzt grundsätzlich voraus, dass

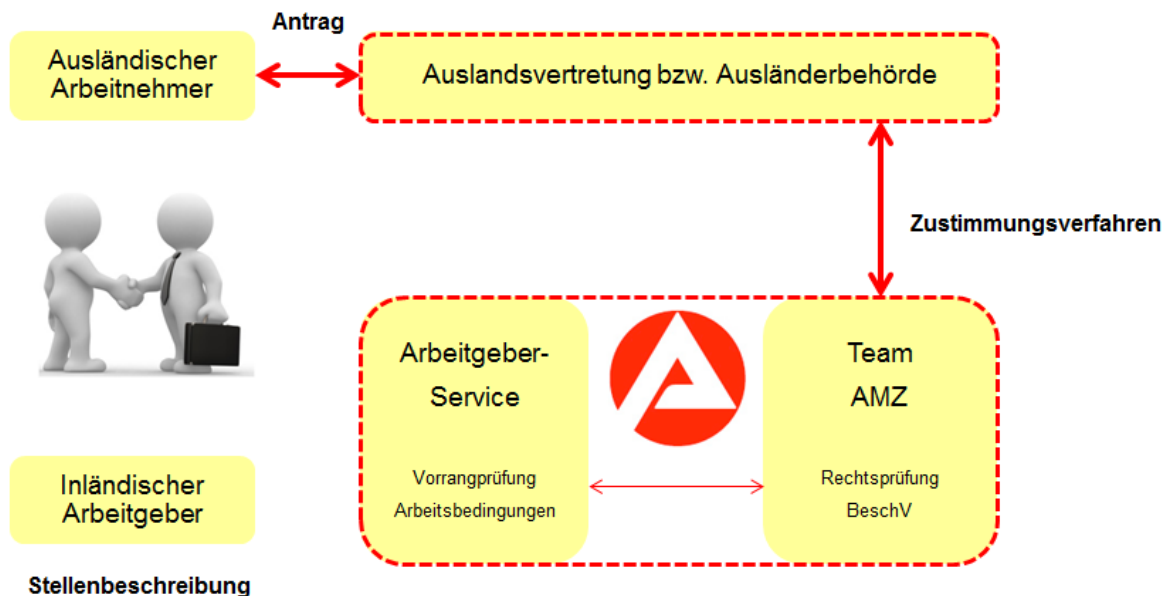
- eine Rechtsvorschrift den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
- keine bevorrechtigten Bewerber für die konkrete Stelle zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und

- die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Beschäftigter.

Für die Vorrangprüfung und das Prüfen der Arbeitsbedingungen (tarifliche oder ortsübliche Beschäftigungsbedingungen) holt das AMZ-Team in der Regel die Stellungnahme des örtlich zuständigen AG-S der BA ein. In bestimmten Fällen ist nach der Beschäftigungsverordnung keine Vorrangprüfung erforderlich. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen muss in jedem Fall erfolgen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, erfolgt diese an die zuständige Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre (§ 34 Abs. 2 BeschV). Ob die Zustimmung auch tatsächlich zu einem Aufenthaltstitel oder zu einer Änderung eines Aufenthaltstitels geführt hat, wird durch die Ausländerbehörde/die Auslandsvertretung nicht zurückgemeldet. Eine schematische Darstellung des Verfahrens ist in Abbildung 2 dargestellt.

**Abbildung 2: Verfahrensablauf Zustimmungsverfahren**



## Vorrangprüfung

Die Vorrangprüfung ist bei bestimmten Verordnungstatbeständen zwingend durchzuführen, beispielsweise vor der Beschäftigung von Spezialitätenköchen (vgl. § 11 Abs. 2 BeschV). Ziel dieser Vorrangprüfung ist es, festzustellen, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die Stellenbesetzung zur Verfügung stehen (z. B. Deutsche oder Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem

Arbeitsmarktzugang). Zu den bevorrechtigten Arbeitnehmern zählen auch anerkannte Flüchtlinge, Kontingentfluchtlinge oder Asylberechtigte. Sofern kein geeigneter Bewerber für die Stelle zur Verfügung steht, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Zustimmung erteilt. Um die Vorrangprüfung durchzuführen, wird durch das AMZ-Team der regional zuständige AG-S eingeschaltet. Die AG-S haben dafür nach derzeitigem Verfahrensstand 48 Stunden Zeit. Bei einzelnen Personen-/Berufsgruppen erlauben die gesetzlichen Vorschriften, auf die Vorrangprüfung zu verzichten (z. B. Blaue Karte EU).

Ob eine Zustimmung mit Vorrangprüfung erfolgte, wird durch die bearbeitende Stelle nicht erfasst und ist daher auch nicht statistisch nachweisbar. Lediglich die Rechtsgrundlage (Verordnungstatbestand) lässt einen Rückschluss zu, ob eine Vorrangprüfung durchzuführen war.

### **Vorabzustimmung**

Die Vorabzustimmung sieht vor, dass die BA ihre Prüfung nach § 39 Aufenthaltsgesetz auf Initiative des Arbeitgebers bereits vornehmen kann, bevor der ausländische Arbeitnehmer den Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels zur Beschäftigung bei der dafür zuständigen Stelle (Deutsche Auslandsvertretung, kommunale Ausländerbehörde) stellt. Bei der Vorabzustimmung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, im Vorfeld klären zu lassen, ob ein bestimmter Arbeitsplatz durch einen Drittstaatsangehörigen besetzt werden kann. Dafür werden eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen und den Anforderungen an die Qualifikation des Bewerbers benötigt. Das AMZ-Team prüft dann, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung zu einer beabsichtigten Beschäftigung vorliegen. Ist dies der Fall, erhält der Arbeitgeber eine schriftliche Auskunft zum Ergebnis. Diese Auskunft händigt er dem ausländischen Bewerber, den er einstellen möchte, aus. Eine positive Auskunft dient zur Vorlage bei der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung. Dieses Verfahren kann auch genutzt werden, wenn ein Bewerber für die vorgesehene Stelle noch nicht namentlich bekannt ist. Bei der Beantragung des Aufenthaltstitels ist eine erneute Einschaltung des AMZ-Teams der BA nicht mehr erforderlich.

## Positivliste

Die BA kann nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschV bestimmte Berufe festlegen, für die eine Zuwanderung arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. In diesem Kontext werden halbjährlich die Berufsgruppen in der Positivliste<sup>5</sup> veröffentlicht, bei denen ein Fachkräftemangel vorliegt. Die Grundlage für diese Positivliste bildet die sogenannte Fachkräfteengpassanalyse<sup>6</sup> der BA, welche halbjährlich durchgeführt wird. Die Positivliste umfasst ausschließlich nichtakademische Berufe mit dem Anforderungsniveau Fachkraft (mind. zweijährige Berufsausbildung) und Spezialist (Meister- oder Techniker Ausbildung bzw. gleichwertiger FH- oder Hochschulabschluss), für die kein anderer Zugang zum Arbeitsmarkt (z. B. über die Blaue Karte EU) existiert. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung mit bundesweiter Gültigkeit. Für Berufe, die in der Positivliste enthalten sind, kann eine Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, sofern die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

## 4 Statistik über Zustimmungen für Drittstaatsangehörige

Die Statistik zum Zustimmungsverfahren für Drittstaatsangehörige (Zustimmungsstatistik) der BA veröffentlicht die Fallzahlen, bei denen die BA der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt oder diese abgelehnt hat. Ein großer Anteil an Erlaubnissen und Ablehnungen wird durch die Ausländerbehörden ohne Einschalten der BA direkt entschieden und im Aufenthaltstitel vermerkt (z. B. Blaue Karte EU bei einem Bruttojahresgehalt von mindestens 49.600 EUR (Stand: 2016) oder der Zuwanderung von Wissenschaftlern und Forschern). Die Fallzahlen, die in der Zustimmungsstatistik der BA berichtet werden, sind so gesehen nur eine Teilmenge des gesamten Arbeitsmarktzugangs in Deutschland. Eine genaue Aussage über den Anteil an der Gesamtanzahl ist nicht möglich, da hier nur die Fallzahlen mit Beteiligung der BA zum Arbeitsmarktzugang vorliegen (siehe Abschnitt „4.2.7 Vergleich mit anderen Statistiken“).

---

<sup>5</sup> Bundesagentur für Arbeit: Positivliste (URL: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitsinDeutschland/Arbeitsmarktzulassung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI779131>)

Pfad: <http://www.arbeitsagentur.de> → Bürgerinnen & Bürger → Arbeit und Beruf → Arbeits-/ Jobsuche → Arbeit in Deutschland → Arbeitsmarktzulassung

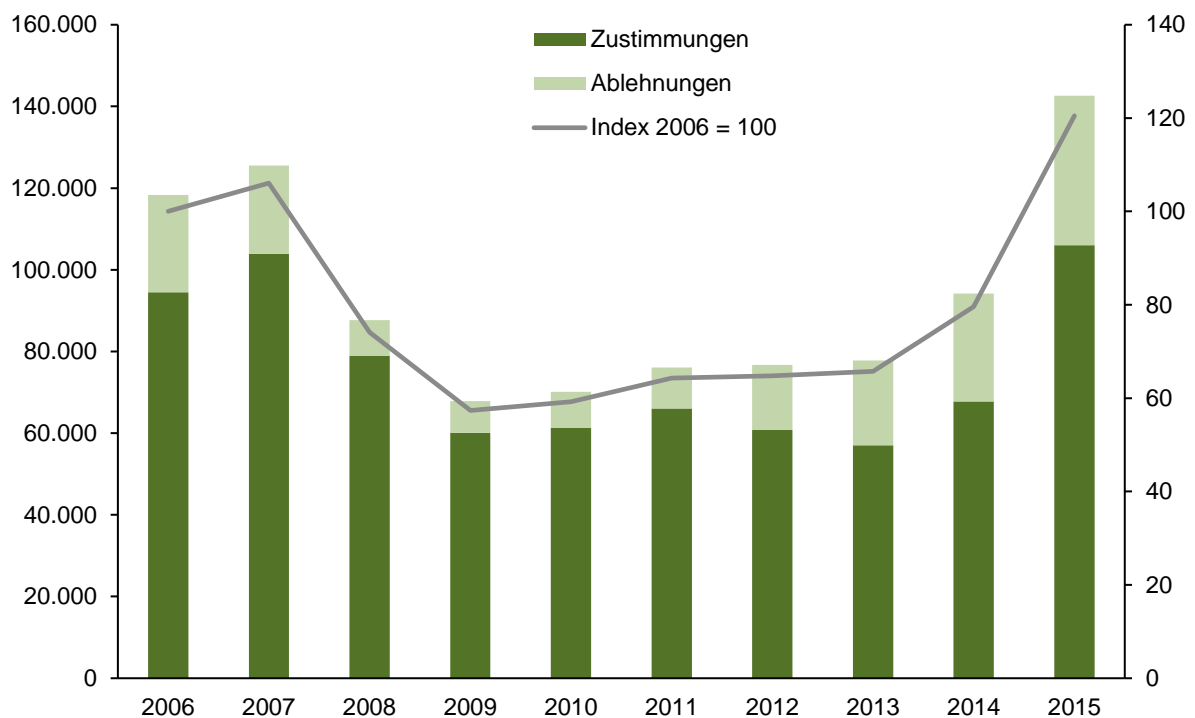
<sup>6</sup> Bundesagentur für Arbeit: Fachkräfteengpassanalyse (URL: <http://www.statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraeftebedarf-Stellen-Nav.html>)

Pfad: <http://www.arbeitsagentur.de> → Arbeitsmarktberichte → Fachkräftebedarf und Stellen

Generell sind die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen häufigen Veränderungen unterworfen und beeinflussen dadurch maßgeblich die Anzahl der Zustimmungsverfahren. Die einzelnen Zustimmungen lassen zudem keine Aussage darüber zu, ob und wann und mit welcher Dauer eine Beschäftigung realisiert wurde bzw. wird (siehe Abschnitte „3.2 Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit“ und „4.2.6 Vorabzustimmungen“). Außerdem können die allgemeinen Voraussetzungen (u.a. Vorrangprüfung, Arbeitsbedingungen, Ausnahmetatbestand in der Beschäftigungsverordnung) erfüllt und eine Zustimmung erteilt worden sein, dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die Einreise aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen jedoch verweigert werden (z. B. bei Vorliegen einer Wiedereinreisesperre). Ferner können auch Umstände eintreten, die dazu führen, dass Beschäftigungen gar nicht bzw. nur teilweise realisiert werden. Beispielsweise kann sich der Arbeitskräftebedarf eines Arbeitgebers aufgrund von Missernten reduzieren oder sich verändernde Wetterlagen verschieben den Beschäftigungszeitpunkt vor oder hinter den ursprünglich geplanten Einsatzzeitraum (z. B. im Gast- oder Baugewerbe). Die Zustimmungstatistik kann somit keine sehr präzisen Angaben über die tatsächlich realisierte Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen zu einem bestimmten Zeitpunkt liefern.

#### **4.1 Aussagemöglichkeiten der Statistik**

Die Entwicklung der Fallzahlen erfolgt nah am Konjunkturzyklus der Wirtschaft. So gingen die Fallzahlen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 deutlich zurück und steigen seitdem kontinuierlich an (siehe Abbildung 3). Sowohl Zustimmungen als auch Ablehnungen erreichten 2015 die höchsten absoluten Werte seit Beginn der Berichterstattung. Der prozentuale Anteil der Ablehnungen an den Fallzahlen insgesamt hat sich von 12,6 % im Jahr 2010 auf 25,7 % im Jahr 2015 mehr als verdoppelt (siehe Tabelle 2).

**Abbildung 3: Entwicklung der Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigungsaufnahme**

**Tabelle 2: Zeitreihe der Zustimmungen und Ablehnungen**

Jahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr		davon							
				Zustimmungen	Veränderung zum Vorjahr		Anteil an Insgesamt (in %)	Ablehnungen	Veränderung zum Vorjahr		Anteil an Insgesamt (in %)
		abs.	in %		abs.	in %			abs.	in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
2006	118.336	X	X	94.513	X	X	X	23.823	X	X	X
2007	125.516	7.180	6,1	103.868	9.355	9,9	82,8	21.648	- 2.175	- 9,1	17,2
2008	87.684	- 37.832	- 30,1	78.888	- 24.980	- 24,0	90,0	8.796	- 12.852	- 59,4	10,0
2009	67.882	- 19.802	- 22,6	60.054	- 18.834	- 23,9	88,5	7.828	- 968	- 11,0	11,5
2010	70.085	2.203	3,2	61.270	1.216	2,0	87,4	8.815	987	12,6	12,6
2011	76.074	5.989	8,5	66.024	4.754	7,8	86,8	10.050	1.235	14,0	13,2
2012	76.672	598	0,8	60.757	- 5.267	- 8,0	79,2	15.915	5.865	58,4	20,8
2013	77.807	1.135	1,5	57.070	- 3.687	- 6,1	73,3	20.737	4.822	30,3	26,7
2014	94.203	16.396	21,1	67.795	10.725	18,8	72,0	26.408	5.671	27,3	28,0
2015	142.589	48.386	51,4	105.996	38.201	56,3	74,3	36.593	10.185	38,6	25,7

Die Zustimmungstatistik liefert Hinweise über die Einstellungsbereitschaft und das Interesse von Arbeitgebern, ihre freien Stellen mit Drittstaatsangehörigen zu besetzen. Zum einen können die steigenden Fallzahlen mit der Internationalisierung des Arbeitsmarktes und dem damit in Zusammenhang stehenden erhöhten Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften gebracht

werden. Zum anderen geben die gewünschten Tätigkeiten und Branchen ergänzende Hinweise darauf, dass Arbeitgeber ihre offenen Stellen zum Teil nicht mehr mit lokalen Arbeitskräften besetzen können.

Des Weiteren können durch die Fallzahlen nach den Rechtsnormen, die zwingend eine Vorrangprüfung voraussetzen oder die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Mangelberufe) auf der Positivliste stehen, bestimmte Branchen und Tätigkeiten identifiziert werden, in denen der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr durch bevorrechtigte Arbeitnehmer gedeckt werden kann. Je nach Verordnungstatbestand können gegebenenfalls Aussagen zu bestimmten Personengruppen und deren Entwicklung getroffen werden.

## **4.2 Fachliche Gliederung der Zustimmungsstatistik**

In der Zustimmungsstatistik können die Zustimmungen und Ablehnungen anhand bestimmter Merkmale unterschieden werden. Nachfolgend sind die relevanten Merkmale mit ihren Besonderheiten kurz beschrieben. Danach erfolgt ein kurzer Vergleich der Zustimmungsstatistik mit der Beschäftigungsstatistik sowie mit der Geschäftsstatistik des BAMF.

### **4.2.1 Zeitreihen**

Die Zustimmungsstatistik liegt in monatlicher Periodizität vor. Bei Zeitreihenbetrachtungen sind insbesondere Rechtsänderungen von Bedeutung. Diese können mitunter eine schnelle Änderung des Fallzahlenniveaus bewirken. Die Rechtsänderungen können zudem verschiedene Merkmale betreffen und erschweren dadurch maßgeblich die Interpretation von Fallzahlen und auch deren Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen. Manche neuen Möglichkeiten für eine Beschäftigungsaufnahme hängen von der Tätigkeit, von deren Ausgestaltung und von persönlicher Qualifikation ab (z. B. Blaue Karte EU). Andere Änderungen erleichtern bestimmten Staatsangehörigen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. So führte die „Westbalkanregelung“ zu einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen dieser Staatsbürger. Auch bestimmten Personengruppen kann durch Rechtsänderung die Beschäftigungsaufnahme erleichtert werden, z. B. durch Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete in bestimmten Regionen.

### **4.2.2 Regionale Gliederung**

Die regionale Gliederung der statistischen Ergebnisse ist bis auf die Ebene von Gemeinden und Agenturbezirken möglich. In Kombination mit weiteren Merkmalen kann es aber zu sehr



kleinen, nicht mehr aussagefähigen, Fallzahlen kommen. Wegen der geringen Fallzahlen in den Regionen ist es sinnvoller, größere Zeiträume wie Quartale, Halbjahre oder Jahre zu betrachten.

Die regionale Gliederung der Zustimmungen erfolgt primär nach dem Sitz des Arbeitgebers oder des Betriebes (**Arbeitsort**). Sie basiert auf der Betriebsanschrift des Arbeitgebers. Die Zuordnung des **Wohnorts** erfolgt gemäß der Anschrift des Antragstellers.<sup>7</sup> Die Ergebnisse nach dem Wohnort weisen seit Beginn der Statistik einen sehr hohen Anteil von „Keine Angabe“-Fällen auf. Teilweise beträgt der Anteil über 50 % an allen Fällen eines Berichtsjahres. Eine Verwendung der Wohnort-Angaben ist daher aus methodischen Gründen nicht sinnvoll. Ursächlich für diesen hohen Anteil ist vermutlich, dass die neu einreisenden Drittstaatsangehörigen erst die Arbeitserlaubnis abwarten, bevor sie sich auf Wohnungssuche in Deutschland begeben. Bei Auswertungen nach dem Arbeitsort gab es lediglich in den Jahren 2011 bis 2013 eine erhöhte Anzahl an Fällen ohne Angabe. Der Maximalwert der nicht zuordenbaren Fälle betrug 2012 aber nur 7,5 % an allen Zustimmungen, in 2015 betrug der Anteil nur noch 1,7% (siehe Tabelle 3).

**Tabelle 3: Zustimmungen nach Ländern**

Region	Anzahl Zustimmungen					Veränderung 2014 auf 2015 in %
	2011	2012	2013	2014	2015	
	1	2	3	4	5	
Insgesamt	66.024	60.757	57.070	67.795	105.996	56,3
Schleswig-Holstein	976	796	754	858	1.789	108,5
Hamburg	1.483	1.054	1.236	1.606	1.995	24,2
Niedersachsen	3.548	3.034	2.859	3.139	5.883	87,4
Bremen	513	394	302	360	634	76,1
Nordrhein-Westfalen	11.689	9.622	7.887	9.419	14.673	55,8
Hessen	8.830	8.909	8.640	10.649	14.569	36,8
Rheinland-Pfalz	2.229	1.950	1.860	2.274	4.410	93,9
Baden-Württemberg	13.553	13.218	13.331	15.720	24.049	53,0
Bayern	11.892	11.592	11.966	16.287	25.629	57,4
Saarland	476	400	392	388	514	32,5
Berlin	2.534	2.450	2.262	2.743	4.324	57,6
Brandenburg	583	472	394	514	900	75,1
Mecklenburg-Vorpommern	389	242	248	315	646	105,1
Sachsen	1.484	1.223	1.264	1.357	2.364	74,2
Sachsen-Anhalt	390	320	287	379	674	77,8
Thüringen	588	509	383	484	1.101	127,5
Keine Angabe	4.867	4.572	3.005	1.303	1.842	41,4

<sup>7</sup> Frank, Thomas (2016): Statistik der Arbeitsgenehmigung-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige, Nürnberg. (URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitsgenehmigungen-EU-Zust-Dritt.pdf>);

Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> → Grundlagen → Qualitätsberichte → Beschäftigung

### 4.2.3 Berufliche Tätigkeiten

Die Daten zu den beruflichen Tätigkeiten nach der Klassifikation der Berufe (KldB) sind erst ab Dezember 2012 ausreichend valide. Die Schwerpunkte der Tätigkeiten bilden die „Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe“, die „Sozialen und kulturellen Dienstleistungsberufe“ sowie die „Fertigungstechnischen Berufe“ (siehe Tabelle 4). Es folgen mit nicht viel geringerer Fallzahl die „Medizinischen und nicht-medizinischen Gesundheitsberufe“, die „IT- und naturwissenschaftlichen Dienstleistungsberufe“ sowie die „Reinigungsberufe“.

**Tabelle 4: Zustimmungen nach Tätigkeiten der Klassifikation der Berufe 2010**

Tätigkeit KldB 2010 - Berufssegmente	2013	2014	2015
	1	2	3
Insgesamt	57.070	67.795	105.996
dav. S1 Produktionsberufe	14.520	17.075	26.123
dav. S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	659	1.007	3.309
S12 Fertigungsberufe	1.270	1.781	4.042
S13 Fertigungstechnische Berufe	9.545	10.624	11.651
S14 Bau- und Ausbauberufe	3.046	3.663	7.121
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	25.198	30.689	48.205
dav. S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	9.257	12.942	24.803
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	4.784	6.291	10.891
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	11.157	11.456	12.511
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	5.340	6.009	7.973
dav. S31 Handelsberufe	1.367	1.731	2.823
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	2.511	2.474	3.085
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	1.462	1.804	2.065
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	7.636	8.979	10.040
dav. S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	7.636	8.979	10.040
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	3.874	4.992	13.630
dav. S51 Sicherheitsberufe	92	109	572
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	1.184	1.610	4.768
S53 Reinigungsberufe	2.598	3.273	8.290
Keine Angabe	502	51	25

### 4.2.4 Wirtschaftszweige

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung der Zustimmungen und Ablehnungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 liegt zwar für die Jahre 2006 und 2007 vor, wird aber aufgrund sehr hoher Anteile fehlender Angaben nicht veröffentlicht. Die wirtschaftsfachliche Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) liegt ab dem Berichtsjahr 2008 vor. Die maximal mögliche Gliederungstiefe ist die Ebene der Wirtschaftsabteilungen (2-Steller). In den Jahren 2008 bis 2011 gibt es jedoch sehr hohe Anteile fehlender Angaben („Keine

Angabe“) von bis zu 30 %. Das erschwert die Interpretation für diese Berichtsjahre maßgeblich. Die Entwicklung der Zustimmungen in den einzelnen Wirtschaftsabschnitten ist deshalb praktisch erst ab dem Jahr 2012 mit ausreichender Sicherheit interpretierbar und sollte daher erst ab diesem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Branchenschwerpunkte der Zustimmungen in 2015 waren die Wirtschaftsabschnitte „I Gastgewerbe“, „C Verarbeitendes Gewerbe“, „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ und „N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“. In diesen vier Abschnitten wurden mehr als die Hälfte aller Zustimmungen erteilt (55,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr kam es in 2015 zu einer deutlichen Steigerung bei den Zustimmungen insgesamt um 56,3 %. Die stärksten absoluten Zuwächse erfolgten in den Wirtschaftsabschnitten „I Gastgewerbe“, „N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“ und „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ (siehe Tabelle 5).

**Tabelle 5: Zustimmungen nach Wirtschaftszweigen**

Wirtschaftsabschnitte 2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt	78.888	60.054	61.270	66.024	60.757	57.070	67.795	105.996
dar. A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	629	368	393	294	303	272	390	1.516
B Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	162	171	135	169	122	105	71	78
C Verarbeitendes Gewerbe	10.833	8.073	9.162	11.247	11.046	10.520	12.233	15.156
D Energieversorgung	602	545	399	279	139	80	91	100
E Wasservers., Abwasser/Abfall, Umweltverschm.	76	69	84	91	69	60	44	218
F Baugewerbe	534	536	611	995	1.681	2.661	3.361	6.571
G Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	3.311	2.887	2.981	3.434	3.626	3.156	3.474	6.932
H Verkehr und Lagerei	1.261	955	890	868	837	900	1.233	2.463
I Gastgewerbe	6.306	6.055	6.498	7.350	7.975	8.870	12.481	23.287
J Information und Kommunikation	7.543	6.669	7.214	8.727	7.937	6.011	6.925	7.706
K Finanz- u. Versicherungs-DL	807	672	672	734	627	418	540	594
L Grundstücks- und Wohnungswesen	101	43	61	67	73	73	96	261
M Freiberufl., wissensch. u. techn. DL	4.893	4.028	4.424	5.650	5.131	3.876	4.550	5.809
N Sonstige wirtschaftliche DL	536	572	666	3.352	3.722	3.507	4.171	10.047
O Öffentl. Verwalt., Verteidigung; Soz. vers.	127	138	111	119	126	123	180	396
P Erziehung und Unterricht	1.050	1.156	1.180	1.149	1.053	999	896	1.209
Q Gesundheits- und Sozialwesen	2.252	2.901	3.880	5.120	5.249	4.618	5.989	10.704
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	3.386	2.971	2.830	2.907	2.680	2.617	2.259	2.488
S Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	2.315	1.486	1.388	1.146	961	999	1.292	2.162
T Private Haushalte	8.090	7.615	7.453	6.823	6.471	6.846	7.413	8.198
Keine Angabe	23.867	11.997	10.074	5.401	867	322	4	-

#### 4.2.5 Staatsangehörigkeit

Im Jahr 2015 wurden insgesamt für Staatsangehörige aus 142 Ländern Zustimmungen erteilt. Fast drei Viertel aller Zustimmungen (73,8 %) verteilen sich auf Staatsangehörige aus zwanzig Nationen. Die zehn Länder mit den höchsten Zustimmungen in 2015 vereinen mehr als die

Hälfte aller Zustimmungen auf sich (54,1 %). Indische Staatsangehörige erhielten mit Abstand die meisten Zustimmungen (13,4 %) gefolgt von pakistanischen (6,7 %) und chinesischen Staatsbürgern (6,0 %). Auf serbische Staatsangehörige als zehntstärkste Gruppe entfielen lediglich nur noch 2,8 % aller Zustimmungen. Innerhalb dieser Gruppe kam es im Vergleich zum Vorjahr zu teilweise deutlichen Steigerungen bei den Zustimmungen. Bei den Ländern, die in 2015 überwiegend im Kontext Flucht und Migration standen ist eine überaus deutlicher Anstieg bei den Zustimmungen in 2015 zu verzeichnen. Bei Staatsangehörigen von Indien, der Vereinigten Staaten und von China kommt es zu vergleichsweise moderaten bis geringen Steigerungen (siehe Tabelle 6).

**Tabelle 6: Zustimmungen nach ausgewählten Staaten**

Staat	2012	2013	2014	2015	Anteil an Zustimmungen 2015	Veränderung 2014 auf 2015	
	1	2	3	4		5	abs.
Insgesamt	60.757	57.070	67.795	105.996	100,0	38.201	56,3
dar. Indien	10.938	10.710	12.706	14.159	13,4	1.453	11,4
Pakistan	1.081	1.904	3.394	7.069	6,7	3.675	108,3
China	7.297	5.369	6.284	6.340	6,0	56	0,9
Vereinigte Staaten	5.047	5.128	4.942	5.321	5,0	379	7,7
Kosovo	1.004	1.883	2.338	4.884	4,6	2.546	108,9
Bosnien und Herzegowina	552	1.261	2.741	4.872	4,6	2.131	77,7
Afghanistan	1.776	1.803	2.032	4.518	4,3	2.486	122,3
Ukraine	2.459	2.209	2.544	3.724	3,5	1.180	46,4
Albanien	306	511	816	3.480	3,3	2.664	326,5
Serbien	896	899	1.254	2.960	2,8	1.706	136,0

#### 4.2.6 Vorabzustimmungen

Angaben über Vorabzustimmungen können ab Oktober 2012 ausgewertet werden. Die Anzahl von Vorabzustimmungen ist jedoch mit zuletzt 5,8 % aller Zustimmungen sehr gering. Zudem weist dieses Merkmal derzeit eine unsichere Erfassungsqualität auf, weil in der Verwaltungspraxis offenbar die Vorabzustimmungen zwar mit „Ja“ gekennzeichnet werden, aber beim großen Rest der Zustimmungen keine betreffende Angabe („Nein“) erfolgt. Deshalb werden die Merkmalsausprägungen „Nein“ und „Keine Angabe“ als Summe ausgewiesen (siehe Tabelle 7).

**Tabelle 7: Zustimmungen und Ablehnungen nach Vorabzustimmung**

Zustimmungen		Zustimmungen				Ablehnungen			
		2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015
		1	2	3	4	5	6	7	8
absolut	Insgesamt	60.757	57.070	67.795	105.996	15.915	20.737	26.408	36.593
	dav. Vorabzustimmungen								
	Ja	50	1.877	5.849	9.671	33	292	1.291	2.127
	Nein / Keine Angabe	60.707	55.193	61.946	96.325	15.882	20.445	25.117	34.466
in %	Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	dav. Vorabzustimmungen								
	Ja	0,1	3,3	8,6	9,1	0,2	1,4	4,9	5,8
	Nein / Keine Angabe	99,9	96,7	91,4	90,9	99,8	98,6	95,1	94,2

#### 4.2.7 Vergleich mit anderen Statistiken

Die Zustimmungsstatistik weist eine hohe Kongruenz zur Beschäftigungsstatistik der BA aus. Allerdings basiert die Zustimmungsstatistik auf einer deutlich komplexeren und zum Teil auch unterjährig sehr variablen Gesamtheit von Fällen. Direkte Vergleiche zwischen diesen Statistiken sind deshalb nicht ohne weiteres möglich. Z. B. ist bei indischen und japanischen Staatsangehörigen die Anzahl der Zustimmungen sehr nah an der Anzahl der begonnenen Beschäftigungsverhältnisse (beg. BV) des jeweiligen Berichtsjahres. Eine Korrelation kann dennoch nicht zwischen den Zustimmungen und den beg. BV hergestellt werden. So stehen z. B. im Jahr 2012 den 1.561 Zustimmungen für türkische Staatsangehörige 230.762 beg. BV gegenüber. Im Gegensatz dazu wurden bei saudi-arabischen Staatsangehörigen 217 Zustimmungen erteilt, jedoch kam es nur zu 116 beg. BV. Einen Überblick wie unterschiedlich ausgeprägt die Anzahl der Zustimmungen im Vergleich zu der Anzahl der beg. BV bei einzelnen Staatsangehörigen ist, kann Tabelle 8 entnommen werden.

**Tabelle 8: Relation der Anzahl Zustimmungen zu begonnenen Beschäftigungsverhältnissen ausgewählter Staatsangehöriger**

Staat	Zustimmungsstatistik				Beschäftigungsstatistik				Relation Spalte 4 zu Spalte 8 in %
	Anzahl Zustimmungen				Anzahl begonnener Beschäftigungsverhältnisse				
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	60.757	57.070	67.795	105.996	9.372.808	9.190.862	9.582.824	10.168.245	1,0
dar. Türkei	1.561	1.133	1.299	1.981	230.762	221.967	219.766	227.157	0,9
Nigeria	434	521	686	2.641	6.968	7.313	7.963	9.996	26,4
Gambia	65	84	197	1.270	1.389	1.279	1.521	2.225	57,1
Marokko	490	412	636	991	13.027	13.551	14.440	15.232	6,5
Kamerun	381	184	339	626	9.293	11.091	12.358	12.427	5,0
Indien	10.938	10.710	12.706	14.159	12.348	13.756	17.007	20.560	68,9
Japan	2.391	2.092	2.348	2.454	2.231	2.395	2.672	2.757	89,0
Kasachstan	165	130	120	154	7.093	6.771	6.944	7.218	2,1
Taiwan	145	-	41	120	737	11	37	612	19,6
Saudi-Arabien	217	402	356	229	116	188	222	310	73,9
China	7.297	5.369	6.284	6.340	15.881	16.017	17.930	18.225	34,8

Im „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland“<sup>8</sup> berichtet das BAMF regelmäßig über die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen mit Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Die Auswertesystematik berücksichtigt dabei jeweils den aktuellsten Aufenthaltstitel einer Person im jeweiligen Berichtszeitraum; dadurch werden Mehrfachzählungen bei Änderungen des Aufenthaltstitels im Berichtszeitraum vermieden. Im Unterschied hierzu berichtet die BA über die Anzahl aller erteilten Zustimmungen in einem Berichtszeitraum, so dass hier auch alle Zustimmungen gezählt werden, die für eine einzige Person erteilt wurden. Bei den Zustimmungen der BA sind zusätzlich auch die Vorabzustimmungen enthalten. Im Jahr 2015 wurden nach Angaben des BAMF insgesamt 683.789 Aufenthaltstitel erteilt, darunter

- 82.219 zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche,
- 122.786 mit dem Ziel einer Ausbildung und
- 190.022 für völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe, die meist ebenfalls die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestatten.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen und/oder zu welchem Aufenthaltszweck für das Erteilen eines Aufenthaltstitels eine Zustimmung der BA eingeholt wurde. Die unterschiedlichen Methodiken zeigen sich deutlich bei einer Gegenüberstellung der berichteten Zustimmungen/Aufenthaltstitel nach Rechtsgrundlage für das Jahr 2015 (siehe Tabelle 9).

**Tabelle 9: Gegenüberstellung der Geschäftsstatistik des BAMF und der Zustimmungstatistik der BA**

Grund des Aufenthaltstitels (Rechtsgrundlage)	Berichtsjahr 2015	
	BAMF (Aufenthaltstitel)	BA (Zustimmungen)
	1	2
§ 18 Abs. 3 AufenthG - keine qualifizierte Beschäftigung	13.481	10.526
§ 18 Abs. 4 AufenthG - qualifizierte Beschäftigung	35.949	31.639

Ein direkter Vergleich dieser Ergebnisse ist aufgrund der unterschiedlichen Zählarten beider Statistiken nicht möglich. So wird durch das BAMF nur der aktuellste Stand des Aufenthaltstitel-

<sup>8</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; (URL: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Wanderungsmonitor/wanderungsmonitor-node.html>);

Pfad: <http://www.bamf.de> → Infothek → Statistiken → Wanderungsmonitor

tels einer Personen berichtet, die BA berichtet über Fallzahlen (siehe Abschnitt „5.2 Messkonzept“). In der Berichterstattung des BAMF sind zudem auch Aufenthaltstitel enthalten, die nach § 9 BeschV keiner Zustimmung der BA bedürfen.

### 4.3 Westbalkanregelung

Im Zuge stark steigender Asylanträge von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten<sup>9</sup> wurde für diese im Oktober 2015 mit dem § 26 Abs. 2 BeschV ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen.<sup>10</sup> Damit sollte die Arbeitsmigration von der Asylumigration entkoppelt werden. Diese Regelung ist befristet und gilt für Beschäftigungen von Januar 2016 bis einschließlich Dezember 2020. Staatsangehörige dieser Länder dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen jede Beschäftigung aufnehmen. Die von der BA zu prüfenden Inhalte (konkreter Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen, Vorrangprüfung) sind nach wie vor durchzuführen. Die wesentliche Erleichterung besteht darin, dass für die Beschäftigungsaufnahme kein anderer Ausnahmetatbestand der Beschäftigungsverordnung wie zum Beispiel eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf vorliegen muss.

Im Vergleich aller Zustimmungen des 1. Halbjahrs 2015 mit den Zustimmungen des 1. Halbjahrs 2016 für die Staatsangehörigen der Westbalkanländer zeigt sich eine Zunahme der Zustimmungen im Jahr 2016 um insgesamt etwa 290 % (siehe Tabelle 10).

**Tabelle 10: Gegenüberstellung Zustimmungen Westbalkanstaaten 2016 zu 2015**

Staat	Anzahl Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten			
	1. Halbjahr 2015 insgesamt	1. Halbjahr 2016 insgesamt	Veränderung 2015 auf 2016	
			absolut	in %
	1	2	3	4
Insgesamt	43.962	85.549	41.587	94,6
dar. Westbalkan	6.821	26.513	19.692	288,7
dav. Albanien	950	3.126	2.176	229,1
Bosnien und Herzegowina	2.022	7.110	5.088	251,6
Montenegro	38	651	613	1.613,2
Mazedonien	768	2.508	1.740	226,6
Kosovo	1.887	7.964	6.077	322,0
Serbien	1.156	5.154	3.998	345,8

<sup>9</sup> hier: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien.

<sup>10</sup> Bundesgesetzblatt Nr. 41 vom 27. Oktober 2015, Seite 1789 ff (URL: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl115s1789.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s1789.pdf))

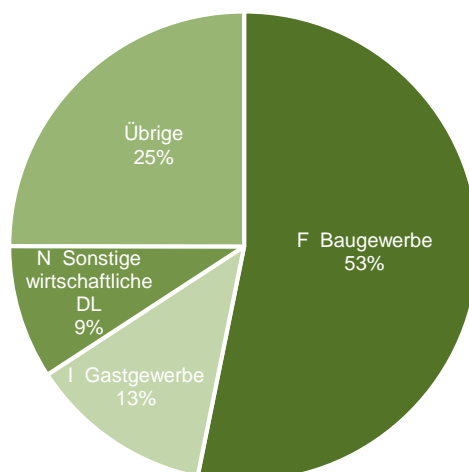
Etwa zwei Drittel der Zustimmungen für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten werden auf Grundlage des § 26 Abs. 2 BeschV erteilt (siehe Tabelle 11).

**Tabelle 11: Zustimmungen Westbalkanstaaten § 26 Abs. 2 BeschV**

Staat	Anzahl Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten			
	1. Halbjahr 2015 insgesamt	1. Halbjahr 2016 insgesamt	darunter nach §26 (2) BeschV	
			absolut	in %
	1	2	3	4
Insgesamt	43.962	85.549	17.182	20,1
dar. Westbalkan	6.821	26.513	17.182	64,8
dav. Albanien	950	3.126	1.087	34,8
Bosnien und Herzegowina	2.022	7.110	4.491	63,2
Montenegro	38	651	529	81,3
Mazedonien	768	2.508	1.702	67,9
Kosovo	1.887	7.964	5.726	71,9
Serbien	1.156	5.154	3.647	70,8

Aktuell können noch keine fundierten Aussagen darüber getroffen werden, in welchem Umfang über die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV tatsächlich Beschäftigungsverhältnisse zustande kommen und in welchen Wirtschaftszweigen sich Schwerpunkte herausbilden werden. Im 1. Halbjahr 2016 gab es die meisten Zustimmungen im „Baugewerbe“ (53,2 %), „Gastgewerbe“ (12,6 %) und den „Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ (9,2 %) (siehe Abbildung 4). Dabei vereinen die Top-3 der Wirtschaftsabschnitte rund 75 % aller Zustimmungen auf sich. Möglicherweise wird es auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu einem Anstieg kommen, da in diesem Bereich häufig keine bevorrechtigten Bewerber gefunden werden.

**Abbildung 4: Anteil an Zustimmungen nach Wirtschaftsabschnitten in Prozent basierend auf § 26 Abs. 2 BeschV (1. Halbjahr 2016)**





#### 4.4 Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Arbeitnehmer mit einer akademischen Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen. Für die Blaue Karte EU gelten spezielle Erteilungsvoraussetzungen, die weitgehend in § 19a AufenthG geregelt wurden. Details und die Mindestgehälter sind in § 2 BeschV geregelt. Die Mindesteinkommen richten sich nach der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich jährlich. Zu unterscheiden sind zwei Personengruppen:

1. Personen mit einem Hochschulabschluss und einem jährlichen Mindestbruttoeinkommen von Zweidritteln der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 49.600 €). Eine Zustimmung der BA ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich (§ 2 Abs. 1 BeschV).
2. Personen mit einem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (MINT, IT, Humanmedizin) und einem jährlichen Mindestbruttoeinkommen in Höhe von 52 % der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 38.688 €) (§ 2 Abs. 2 BeschV).

Im Absatz 1 BeschV sind zudem die Voraussetzungen für die Fälle definiert, in denen keine Zustimmung der BA für die Beschäftigungsaufnahme vorliegen muss. Diese Fälle werden von den Ausländerbehörden ohne BA-Beteiligung bearbeitet. Auf Basis der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann eine Blaue Karte EU erteilt werden, wenn die BA zugestimmt hat. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

Das BAMF weist für das Jahr 2015 insgesamt 14.468 erteilte Blaue Karten EU aus, davon 6.827 ohne, und 7.641 mit Zustimmung der BA.<sup>11</sup> Im gleichen Zeitraum berichtet die BA über insgesamt 3.492 Zustimmungen zur Blauen Karte EU (nach Absatz 2). Aufgrund der unterschiedlichen Methodiken beider Statistiken können keine sinnvoll interpretierbaren Relationen zwischen diesen Ergebnissen gebildet werden (siehe Abschnitt „4.2.7 Vergleich mit anderen Statistiken“).

#### 4.5 Au-pair

Eine Beschäftigung als Au-pair bedarf der Zustimmung der BA ohne eine Vorrangprüfung. Eine Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Beschäftigung als Au-pair ausschließlich

---

<sup>11</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; (URL: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Blaue-KarteEU/blau-karte-eu-node.html>);

Pfad: <http://www.bamf.de> → Infothek → Statistiken → Blaue Karte EU

in Familien und damit nur im Wirtschaftsabschnitt „T Private Haushalte“ stattfindet. Die Besonderheit dieser Personengruppe ist, dass die Beschäftigung als Au-pair nicht sozialversicherungspflichtig ist und die Gastfamilie auch keine Betriebsnummer beantragen muss. Dies bedeutet, dass sich in diesem Bereich realisierte Beschäftigungen nicht, auch nicht mittelbar, in anderen Beschäftigungsstatistiken wiederfinden werden.

#### **4.6 Zustimmungen zu Aus-/Weiterbildung, Anerkennung der Qualifikation**

Personen, die eine Aus- oder Weiterbildung sowie die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation anstreben, benötigen vor der Einreise nach Deutschland zwingend ein verbindliches Stellenangebot eines Arbeitgebers (§§ 17 und 17a AufenthG).

Anders ist es bei Asylbewerbern und Geduldeten: Soweit sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, ist es Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich gestattet, eine Ausbildung aufzunehmen. Die Aufnahme einer Ausbildung durch diese beiden Personengruppen ist zustimmungsfrei. Eine Prüfung seitens der BA ist nicht erforderlich. Wie viele Asylbewerber und Geduldete eine Ausbildung aufnehmen/aufgenommen haben, kann daher durch diese Statistik nicht beantwortet werden.

Auch die in der Statistik ausgewiesene Kombination § 39 AufenthG i.V.m. § 17 AufenthG (Ausbildung) kann hierfür nicht herangezogen werden. § 17 AufenthG setzt zwingend einen Aufenthaltstitel voraus. Die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber und die Duldung ausreisepflichtiger Personen stellen jedoch keine Aufenthaltstitel, sondern lediglich einen Aufenthaltsstatus dar (siehe Punkt „Aufenthaltsgesetz“ im Abschnitt „3.1 Rechtsgrundlagen“).

### **5 Methodische Hinweise**

Eine Interpretation der Ergebnisse der Zustimmungsstatistik der BA fällt durch die Wechselwirkungen zwischen der vorgesehenen Arbeitsstelle, den unterschiedlichen Personengruppen und den vielfältigen Rechtsgrundlagen im Vergleich zu anderen Statistiken weitaus schwerer. Zu beachten ist ferner, dass nur über die Fallzahlen im Rahmen der Beteiligung der BA berichtet wird und die Anzahl der Zustimmungen nicht mit tatsächlich realisierten Beschäftigungsverhältnissen gleichgesetzt werden kann. Nachfolgend werden ausgewählte Einflussgrößen

beschrieben, um die Interpretation zu erleichtern. Zu Datenherkunft und inhaltlicher Struktur siehe Frank 2016.<sup>12</sup>

## 5.1 Messzeitpunkt

Die bearbeiteten Fälle werden dem Monat zugeschlagen, in welchem der jeweilige Fall abschließend bearbeitet bzw. erledigt wurde. Dies sagt nichts über den Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung aus. Gut sichtbar ist dies bei den erteilten Zustimmungen nach § 26 Abs. 2 BeschV (siehe Abschnitt „4.3 Westbalkanregelung“). Eine Beschäftigungsaufnahme anhand dieses Verordnungstatbestands ist erst ab Januar 2016 erlaubt. Die Zustimmungsstatistik weist allerdings bereits im Jahr 2015 Zustimmungen auf Basis dieser Rechtsgrundlage aus.<sup>13</sup> Insbesondere durch das Instrument der Vorabzustimmung und der Gültigkeitsdauer können durchaus mehrere Monate zwischen der Zustimmung der BA und der Aufnahme der Beschäftigung liegen.

## 5.2 Messkonzept

Beim Messkonzept der Zustimmungsstatistik ist zu beachten, dass für eine Person mehrere Zustimmungen und Ablehnungen innerhalb eines Berichtszeitraum vorliegen können. Dadurch, dass die Zustimmung für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt wird, muss sowohl bei einem Arbeitgeberwechsel als auch bei einem Tätigkeitswechsel innerhalb des Betriebs (z. B. Wechsel der Tätigkeit vom Hausmeister zum Büroboten) eine erneute Zustimmung geprüft werden. Eine Messung der Anzahl von Personen ist in der Zustimmungsstatistik nicht möglich.

---

<sup>12</sup> Frank, Thomas (2016): Statistik der Arbeitsgenehmigung-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige, Nürnberg. (URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitsgenehmigungen-EU-Zust-Dritt.pdf>);

Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> → Grundlagen → Qualitätsberichte → Beschäftigung

<sup>13</sup> Statistik „Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen - Deutschland – Dezember 2015“, Tabellenblatt 9. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201512/iii6/ae-aezu/aezu-d-0-201512-xls.xls>);

Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> Startseite → Statistik nach Themen → Beschäftigung → Arbeitsgenehmigungen/Zustimmungen → Produktansicht

Die zeitliche Zuordnung der Zustimmungen richtet sich nach dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Fallbearbeitung. Aussagen zum Beginn der Arbeitsaufnahme sind in der Zustimmungstatistik nicht möglich.

Die regionale Zuordnung (Arbeitsort) erfolgt aufgrund der Angaben der Arbeitgeber. In Gebieten, in denen die Hauptsitze oder größere Niederlassungen von Unternehmen liegen, können hohe Fallzahlen auftreten - auch in untypischen Branchen oder Berufen. Zumeist konzentrieren sich diese Fallzahlen dann in nur einigen wenigen Wirtschaftsabteilungen und Berufsgruppen.

### **5.3 Zustimmungen und Ablehnungen nach Rechtsgrundlage**

Die Prüfung erfolgt in den AMZ-Teams grundsätzlich auf Basis der von den Ausländerbehörden/Auslandsvertretungen mitgeteilten Rechtsgrundlage.

Liegen mehrere Ablehnungsgründe bei einem einzigen Fall vor (z. B. unübliche Arbeitsbedingungen und gleichzeitig stehen bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung), so wird nur ein Ablehnungsgrund statistisch erfasst. Die berichtete Anzahl der Ablehnungen ist aufgrund des Fallzahlenkonzepts inhaltlich richtig, da hinter jeder Ablehnung auch ein tatsächlicher Fall steht. Allerdings können keine Aussagen darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen mehr als ein Ablehnungsgrund vorgelegen hat.

### **5.4 Asylbewerber/Geduldete**

Für die Gruppen der Asylbewerber und der Geduldeten gibt es sehr vielfältige Fallkonstellationen, die im Verfahren der Zustimmung zu prüfen sind. Hierzu wird auf die Publikation „Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge“ verwiesen.<sup>14</sup> Die Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer erfolgt auf Basis des Königsteiner Schlüssels.<sup>15</sup> Innerhalb der Länder gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Verteilung auf die Städte und Landkreise, so dass es zu einer heterogenen Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften

---

<sup>14</sup> Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge und Asylbewerber (URL: [https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mt3/~edisp/l6019022dstbai827976.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI827979](https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mt3/~edisp/l6019022dstbai827976.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI827979)); Pfad: <http://www.arbeitsagentur.de> → Bürgerinnen & Bürger → Arbeit und Beruf → Arbeits-/ Jobsuche → Arbeit in Deutschland → Arbeitsmarktzulassung → Informationen zur Arbeitsmarktzulassung

<sup>15</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; (URL: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>); Pfad: <http://www.bamf.de> → Asyl und Flüchtlingsschutz → Ablauf des Asylverfahrens → Erstverteilung der Asylsuchenden

kommt. In den ersten drei Monaten gilt für Asylbewerber grundsätzlich eine Residenzpflicht (§ 56 i.V.m. § 59a Abs. 1 AsylG). Das räumliche Gebiet, in dem sich der Asylbewerber aufhalten darf, wird von den einzelnen Bundesländern festgelegt. Teilweise gibt es auch bundeslandübergreifende Vereinbarungen (z. B. zwischen Bremen und Niedersachsen oder Berlin und Brandenburg). Großstädte bieten durch das breitere Angebot von Arbeitsmöglichkeiten und die ausgebaute Infrastruktur den Asylbewerbern meist bessere Möglichkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden. Durch den Zuzug von Asylbewerbern/Geduldeten in diese Regionen kann es dort zu einem Anstieg der Fallzahlen kommen, währenddessen in eher strukturschwachen Gebieten nur moderate bis keine Veränderungen der Fallzahlen wahrgenommen werden. Ausschlaggebend sind hierbei insbesondere die Dynamik und die Struktur (z. B. Anzahl der Helferstellen) des jeweiligen regionalen Arbeitsmarktes.

Auch die Dauer der Asylverfahren kann sich auf die Fallzahlen nach § 61 Abs. 2 AsylG auswirken. Beispielsweise kann eine verkürzte Bearbeitungsdauer der Asylverfahren zu einem Sinken dieser Fallzahlen führen, da die dann als asylberechtigt anerkannten Personen für die Beschäftigungsaufnahme keine Zustimmung der BA mehr benötigen und die Zustimmung für abgelehnte Asylbewerber, die eine Duldung erhalten, nach § 60a AufenthG erteilt wird. Die Fallzahlen nach § 60a Abs. 2 AsylG können somit nur bedingt Auskunft über den Umfang dieser Personengruppe und deren Integration am Arbeitsmarkt zulassen.

Am 06. August 2016 traten die Änderungen des „Integrationsgesetzes“ in Kraft. Darunter auch die Ergänzung des § 32 BeschV. Die in § 32 Abs. 5 BeschV neu hinzugefügte Nummer 3 regelt, dass die Zustimmung zu Beschäftigungsaufnahmen von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) oder Geduldeten ohne Vorrangprüfung erteilt werden darf, sollte die Beschäftigung im Bezirk einer in der Anlage zu § 32 BeschV aufgeführten Agentur für Arbeit stattfinden. In 133 von 156 Agenturbezirken wurde die Vorrangprüfung ausgesetzt. Das Aussetzen der Vorrangprüfung ist auf drei Jahre befristet.

Durch den Wegfall der Vorrangprüfung können Asylbewerber und Geduldete nun schon nach drei Monaten ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet (§ 32 Abs. 1 BeschV) eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer unterhalb der Fachkräfteebene aufnehmen. In den Agenturbezirken, in denen die Vorrangprüfung weiterhin durchzuführen ist, müssen sich die Asylbewerber und Geduldeten 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben, bevor sie als Leiharbeitnehmer unterhalb der Fachkräfteebene beschäftigt werden können (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 5 BeschV).

Auswirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen sind im Moment noch nicht bekannt. Es kann jedoch bei diesen Personengruppen sowohl bei den Ingesamtzahlen (genereller Wegfall der Vorrangprüfung) als auch in der Wirtschaftsabteilung „78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (Wegfall des 15-monatigen ununterbrochenem Aufenthalts) zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen kommen. Des Weiteren kann diese Zugangserleichterung zum Arbeitsmarkt Agenturbezirke ohne Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete attraktiver machen und ggf. die Motivation zum Umzug in diese Regionen verstärken.

## **5.5 Asylberechtigte**

Sobald der Asylantrag positiv beschieden wurde, wird für die Arbeitsaufnahme keine Zustimmung der BA mehr benötigt. Durch die Zustimmungstatistik ist daher keine Aussage über die Integration von Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt möglich.



## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Entwicklung der Arbeitsgenehmigungen-EU .....	8
Abbildung 2: Verfahrensablauf Zustimmungsverfahren .....	11
Abbildung 3: Entwicklung der Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigungsaufnahme .....	15
Abbildung 4: Anteil an Zustimmungen nach Wirtschaftsabschnitten in Prozent basierend auf § 26 Abs. 2 BeschV (1. Halbjahr 2016).....	24

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland .....	7
Tabelle 2: Zeitreihe der Zustimmungen und Ablehnungen .....	15
Tabelle 3: Zustimmungen nach Ländern .....	17
Tabelle 4: Zustimmungen nach Tätigkeiten der Klassifikation der Berufe 2010 .....	18
Tabelle 5: Zustimmungen nach Wirtschaftszweigen.....	19
Tabelle 6: Zustimmungen nach ausgewählten Staaten .....	20
Tabelle 7: Zustimmungen und Ablehnungen nach Vorabzustimmung.....	21
Tabelle 8: Relation der Anzahl Zustimmungen zu begonnenen Beschäftigungsverhältnissen ausgewählter Staatsangehöriger.....	21
Tabelle 9: Gegenüberstellung der Geschäftsstatistik des BAMF und der Zustimmungsstatistik der BA .....	22
Tabelle 10: Gegenüberstellung Zustimmungen Westbalkanstaaten 2016 zu 2015..	23
Tabelle 11: Zustimmungen Westbalkanstaaten § 26 Abs. 2 BeschV .....	24



## Anhang

### Anhang 1: Zustimmungstatbestände ohne Verordnungstatbestände

Zustimmung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit...	
AufenthG	Stichwort
§ 16 (3)	Beschäftigung über 120/240 Tage
§ 16 (5)	Beschäftigung neben Sprachkurs/Schulbesuch
§ 18 (4) Satz 2	qualifizierte Beschäftigung - öffentliches Interesse
§ 18a (1) Nr. 1a	Qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland
§ 18a (1) Nr. 1b	Qualifizierte Geduldete mit ausländischem Hochschulabschluss u. 2-jährige Beschäftigung
§ 18a (1) Nr. 1c	Qualifizierte Geduldete; Fachkräfte 3-jährige Beschäftigung
§ 38a	Aufenthaltsurlaubnis in anderen EU-Staaten, langfristig Aufenthaltsberechtigte (erfasst ab 8/2015)
§ 39	Zustimmung aus sonstigen Gründen

Stand: April 2016

### Anhang 2: Zustimmungstatbestände mit Verordnungstatbeständen im Kontext Aus- und Weiterbildung, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

BeschV	Stichwort	ohne Vorrangprüfung	Zustimmung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit...	
			§ 17 AufenthG	§ 17a AufenthG (ab 8/2015)
§ 8 Abs. 1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung		X	
§ 8 Abs. 2	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation	X		X

Stand: April 2016

### Anhang 3: Zustimmungstatbestände mit Verordnungstatbeständen im Kontext Beschäftigung

BeschV	Stichwort	ohne Vor-rang-prüfung	Zustimmung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit...		
			§ 18 (3) AufenthG	§ 18 (4) Satz 1 AufenthG	§ 19a (2) AufenthG
§ 2 Abs. 2	Blaue Karte EU-Mangelberuf - Gehaltsgrenze	X			X
§ 2 Abs. 3	Hochschulabschluss im Ausland			X	
§ 4	Leitende Angestellte und Spezialisten	X		X	
§ 6 Abs. 1	Ausbildungsberufe inländischer Abschluss	X		X	
§ 6 Abs. 2 Nr. 1	Ausbildung ausländischer Abschluss - Vermittlungsabsprache	X		X	
§ 6 Abs. 2 Nr. 2	Ausbildung ausländischer Abschluss - Mangelberuf	X		X	
§ 8 Abs. 3	...Beschäftigung - sonstige	X		X	
§ 10	Internationaler Personalaus-tausch, Auslandsprojekte	X		X	
§ 11 Abs. 1	Sprachlehrerinnen und Sprach-lehrer	X		X	
§ 11 Abs. 2	Spezialitätenköche			X	
§ 12	Au-Pair-Beschäftigungen	X	X		
§ 13	Hausangestellte von Entsandten	X	X		
§§ 15a -15c	Saison, Schausteller, Haushalts-hilfen		zur Zeit keine Absprachen	-	
§ 19 Abs. 2	Werklieferverträge	X		X	
§ 25	Kultur und Unterhaltung		X	X	
§ 26 Abs. 1	Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger		X	X	

BeschV	Stichwort	ohne Vor- rang- prüfung	Zustimmung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit...		
			§ 18 (3) AufenthG	§ 18 (4) Satz 1 AufenthG	§ 19a (2) AufenthG
§ 26 Abs. 2	Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger - Westbalkan		X	X	
§ 27	Grenzgängerbeschäftigung		X	X	
§ 28	Deutsche Volkszugehörige		X	X	
§ 29 Abs. 1	Internationale Abkommen - Niederlassungspersonal	X		X	
§ 29 Abs. 2	Internationale Abkommen – Gastarbeitnehmer	X		X	
§ 29 Abs. 3 – 4	Internationale Abkommen			X	
§ 29 Abs. 5	Internationale Abkommen – WHO/Europaabkommen	X		X	
§ 37	Härtefallregelung	X	X	X	

Stand: April 2016

#### Anhang 4: Zustimmungstatbestände mit Verordnungstatbeständen im Kontext Asylbewerber und Geduldete

BeschV	Stichwort	ohne Vorrang- prüfung	Zustimmung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit...	
			§ 60a Auf- enthG	§ 61 (2) AsylG
§ 32 Abs. 1	Geduldete - nach 3 Monaten Aufenthalt		X	
§ 32 Abs. 5 Nr. 1	Geduldete "Fachkräfte"	X	X	
§ 32 Abs. 5 Nr. 2	Geduldete - nach 15 Monaten Aufenthalt	X	X	
§ 32 Abs. 1	Asylbewerber - nach 3 Monaten Aufenthalt			X
§ 32 Abs. 5 Nr. 1	Asylbewerber "Fachkräfte"	X		X
§ 32 Abs. 5 Nr. 2	Asylbewerber - nach 15 Monaten Aufenthalt	X		X

Stand: April 2016

## Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

**Statistische Daten** erhalten Sie unter „[Statistik nach Themen](#)“.

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)  
[Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot](#)  
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)  
[Ausbildungsstellenmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)  
[Statistik nach Berufen](#)  
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)  
[Zeitreihen](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt „[Archiv bis 2004](#)“

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)  
[Ausbildungsstellenmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

**Hintergründe zur Statistik** nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt „[Grundlagen](#)“.

**Methodische Hinweise** der Statistik finden Sie unter dem Auswahlpunkt „Methodische Hinweise“.

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentraler Statistik-Service

Hotline: 0911 / 179 - 3632  
Fax: 0911 / 179 - 908053  
E-Mail: [Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)  
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg